



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm_Antrag SPD Artenschutz

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister
--------------------------------------

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zu Auswirkungen der Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen,,**

Anlagen:

- 1) Antrag SPD-Fraktion vom 12.11.2019
- 2) Informationsmaterial Bayerischer Städtetag

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	04.12.2019	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Erläuterungen zu den Auswirkungen der Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und die damit verbundenen Gesetzesänderungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Den zuletzt im Schreiben des Bayerischen Städtetags vom 19.08.2019 an den Staatsminister mitgeteilten Anliegen (Ersatz des Mehraufwands für kreisfreie Städte, Notwendigkeit von Vollzugshinweisen, Abstimmung von Förderprogrammen, weitere Unterstützung der Städte und Gemeinden durch Leitfäden etc.) wird ausdrücklich zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

## I. Zusammenfassung

Die Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ durch den Bayerischen Landtag sowie die damit verbundenen Gesetzesänderungen durch das „Versöhnungsgesetz“ haben einerseits Auswirkungen auf die Stadt Schwabach als Vollzugsbehörde/ Kreisverwaltungsbehörde, d.h. die im Umweltschutzamt angesiedelte Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde. Zudem wirken sie sich auf die Stadt als Eigentümerin/kommunale Gebietskörperschaft aus.

Leider bestehen hier nach wie vor derzeit viele Unklarheiten zur Umsetzung der Gesetzesänderungen, vor allem ausgelöst durch die Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens. So fehlen nach wie vor Vollzugsbekanntmachungen aus denen u.a. auch der Aufwand des Gesetzesvollzugs halbwegs abgeschätzt werden könnte. Zudem ist derzeit noch völlig offen, ob seitens des Freistaates eine Erstattung des zusätzlichen Vollzugsaufwands nach dem Konnexitätsprinzip erfolgt. Im Hinblick auf die kommunalen Handlungsmöglichkeiten sollen die Kommunen in ihren Bemühungen um Artenvielfalt durch Änderungen/Erweiterungen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) künftig Förderung erfahren. Derzeit überarbeitet die Staatsregierung die einschlägigen Richtlinien. Das Ergebnis bleibt insoweit abzuwarten. Die Förderung von Personal („Kümmerner“) ist derzeit wohl nicht vorgesehen.

## II. Sachvortrag

Mit Schreiben vom 12.11.2019 beantragt die SPD-Stadtratsfraktion die Erläuterung der Auswirkungen der Annahme des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ durch den Bayerischen Landtag sowie der damit verbundenen Gesetzesänderungen auf die Stadt Schwabach. Insbesondere soll dabei auch aufgezeigt werden, ob und in welchem Umfang von Seiten des Freistaates eine personelle Förderung zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt, da für die Umsetzung der Gesetzesänderungen - die auch in Schwabach sehr positive Auswirkungen haben können - in der Verwaltung auch die notwendige personelle Ausstattung erforderlich ist. Im Einzelnen darf auf den als Anlage 1 beigefügten Antrag verwiesen werden.

Über Inhalte des umfangreichen Gesetzespakets mit Änderungen in einer Vielzahl von Gesetzen wurde insbesondere im Hinblick auf die für die städtischen Handlungsfelder wesentlichen Inhalte bereits teilweise im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 05.06.2019 berichtet. Auf die dort als Anlage 2 beigefügte Zusammenfassung des Bayerischen Städtetags und insbesondere auch die aus Sicht des Städtetags offenen Forderungen / Fragen an die Staatsregierung darf insoweit teilweise verwiesen werden. Leider sind die meisten dieser Forderungen / Fragen auch derzeit noch offen.

Die Gesetzesänderungen haben einerseits Auswirkungen auf die Stadt Schwabach als Vollzugsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde, d.h. die im Umweltschutzamt angesiedelte Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde. Zudem wirken sie sich auf die Stadt als Eigentümerin/kommunale Gebietskörperschaft aus.

### 1. Auswirkungen auf Stadt als Vollzugsbehörde / Kreisverwaltungsbehörde

Mit den Gesetzesänderungen fallen im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde, Unteren Wasserrechtsbehörde und Unteren Immissionsschutzbehörde zusätzliche Pflichtaufgaben an, die wahrzunehmen sind. Im Einzelnen ist hier u.a. auf die als Anlage 2 beigefügten Informationen des Städtetags zu verweisen, auf die in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses näher eingegangen werden soll. Relevant ist hier aus Sicht der Verwaltung und des Städtetags insbesondere, dass das Gesetz des Volksbegehrens neue Standards für den Vollzug des Naturschutzgesetzes setzt und das dazugehörige „Versöhnungsgesetz“ mit der Einrichtung von Biodiversitätsberatungen auf Kreisverwaltungsebene (Art. 5d) zudem eine neue Aufgabe auf die kreisfreien Städte überträgt. Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip fordert der Bayerische Städtetag daher,

dass der damit verbundene Mehraufwand für die kreisfreien Städte mit einer Ergänzung des Art. 9 FAG ausgeglichen wird. Die Staatsregierung sieht den Fokus für die Biodiversitätsberatung hingegen auf Naturschutzschwerpunktgebieten (v.a. Natura-2000-Gebiete, Umsetzung Managementpläne) auf dem Land, insbesondere auch in der Beratung der Landwirtschaft zu den Förderprogrammen und auch der Abwicklung der Förderprogramme. Deswegen soll es zwar wohl ca. 50 neue Stellen bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter geben, eine Erstattung von Mehraufwand an die kreisfreien Städte wird allerdings bisher abgelehnt. Dies verkennt völlig, dass auch die kreisfreien Städte nicht nur besiedeltes Gebiet haben, sondern auch beispielsweise Natura-2000-Gebiete (z.B. FFH-Gebiet Rednitztal). Hinzu kommt zum Beispiel, dass durch Art. 5a BayNatschG das Landschaftspflegeprogramm verankert wurde, mit dem u.a. auch die Kommunen in ihren Bemühungen um die Artenvielfalt unterstützt werden sollen. Auch hieraus ergeben sich zusätzliche Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwicklung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien. So muss eine zu erwartende Antragssteigerung (u.a. auch hoffentlich städtische Anträge) bei der UNB eingereicht, durch die UNB eine Stellungnahme zur fachlichen Bedeutung der Maßnahmen, der Übereinstimmung mit fachlichen Programmen und Plänen sowie zur Dringlichkeit und Angemessenheit der Kosten erfolgen. Zudem sind die Verwendungsnachweise zu überprüfen und fachlich dazu Stellung zu nehmen.

Mit den Gesetzesänderungen ergibt sich daher eindeutig ein maßgeblicher Mehraufwand bei der UNB, der auch aus Sicht des Städtetags konnexitätsrelevant ist. Ob und wie es im Hinblick Kostenerstattung weitergeht ist derzeit völlig unklar.

Da zudem die Staatsregierung offenbar nach wie vor versucht, die Umsetzung der rechtlichen Regelungen mit der hauptsächlich betroffenen Landwirtschaft abzustimmen, fehlen bislang Vollzugshinweise für die neuen Regelungen im Naturschutzrecht oder auch im Wasserrecht (Gewässerrandstreifen). Es ist derzeit daher kaum möglich, die neuen Regelungen zu vollziehen bzw. den zusätzlichen Aufwand in den verschiedenen Rechtsgebieten zu benennen. Erste Informationen an die Unteren Naturschutzbehörden erfolgten in einer Besprechung Ende Oktober zum Vollzug der gesetzlichen Verbote in der Landwirtschaft (Verbot Mahd vor dem 15.06., Walzverbot ab 15.03., Verbot Mahd von außen nach innen, Verbot Grünlandumwandlung) bzw. neu geschützten Biotopen, Gewässerrandstreifen bzw. der Reduzierung der Lichtverschmutzung.

## **2. Auswirkungen auf Stadt als Eigentümerin / Kommunale Gebietskörperschaft**

Neben den neuen Aufgaben im Gesetzesvollzug betreffen die neuen gesetzlichen Regelungen die Stadt in ihrer Funktion als Eigentümerin von Gebäuden, Grundstücken etc. bzw. auch in ihren Aufgaben als kommunale Gebietskörperschaft (z.B. Landschaftsplanung bzw. deren Umsetzung, Pflege städtischer Grundstücke/Flächen, Verpachtungen etc.). Während gesetzliche Verbote (z.B. zur Vermeidung von Lichtverschmutzung) hier zu beachten sind ergeben sich aus dem Gesetz in aller Regel - im Gegensatz zu den Behörden des Freistaats selbst - für die Kommunen im Kern keine konkreten neuen Handlungspflichten, sondern in aller Regel Handlungsempfehlungen. Dies auch, wenn in Art. 1 BayNatSchG klar geregelt wird, dass Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Die entsprechenden Aufgaben sind dabei grundsätzlich verschiedenen Ämtern innerhalb der städtischen Verwaltung zugeordnet (z.B. Landschafts- und Grünflächenplanung dem Stadtplanungsamt; Bewirtschaftung der städtischen Grünanlagen dem Baubetriebsamt; Verpachtung städtischer Flächen dem Liegenschaftsamt etc.).

Bezüglich der verschiedenen Regelungen und der kommunalen Handlungsmöglichkeiten in diesen Bereichen darf ebenfalls auf die Anlage 2 verwiesen werden, die in der Sitzung näher erläutert wird.

Förderinstrumente für kommunale Natur- und Artenschutzmaßnahmen sind zwar im Gesetz verankert und auch die Gesetzesbegründung enthält bereits einige Beispiele solcher Maßnahmen, bislang gibt es allerdings in Folge der Gesetzesänderungen noch keine neuen Förderinstrumente. Auch dies wird vom Städtetag derzeit eingefordert. Zumindest liegt aber dem Städtetag seit kurzem seitens der Staatsregierung ein Entwurf für die Fortschreibung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) zur Stellungnahme vor. Die LNPR sollen danach für kommunale Maßnahmen gestärkt werden, der Anwendungsbereich soll insbesondere auch für kommunale Flächen im Siedlungsraum (nicht nur wie bisher Außenbereich) eröffnet werden. Zudem sollen die Umsetzung der Landschaftspläne sowie weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen der Kommunen, insbes. auf ihren eigenen Flächen gefördert werden sowie Konzepte zur Förderung der Biodiversität in Kommunen. Nicht angedacht ist hingegen derzeit die Förderung von erforderlichem zusätzlichem Personal für die Koordination der Aufgaben (sprich die Rolle eines „Kümmerers“) in den Kommunen. Welche Förderungen es künftig gibt bleibt insoweit abzuwarten.

Im Hinblick auf die „Handlungsmöglichkeiten“ von Kommunen bittet der Städtetag zudem eindringlich um Unterstützung der sich ihrer Mitverantwortung bewussten Städte und Gemeinden durch den Freistaat, insbesondere auch durch Leitfäden und dergleichen (z.B. Musterauflagen für Verpachtung gemeindlicher Grundstücke). Auch hier liegt bislang leider nichts vor.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass - letztlich auch aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens - nach wie vor eine Vielzahl von offenen Fragen für die Städte und Gemeinden bestehen, die durch den Städtetag auch längst an die Staatsregierung herangetragen sind. Bislang fehlen hierzu leider noch die Antworten.

### **III. Kosten**

Durch den Beschluss entstehen zunächst keine Kosten, da lediglich die Situation erläutert wird.